

## Sonder-Info 2 für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

06/2007

### Freibetrag für investierte Gewinne ab 2007

#### :: Begünstigter Personenkreis

Begünstigt sind alle **natürlichen Personen** (auch Mitunternehmer von Personengesellschaften), die den Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, soweit keine Vollpauschalierung besteht – **Gewerbetreibende** laut UGB aber nur bis zu einem Umsatz von € 400.000,- p.a., **Land- und Forstwirte** gem. § 125 BAO ebenfalls bis zur Umsatzgrenze von € 400.000,- und dem Einheitswert bis € 150.000,-, sowie **Freiberufler** ohne Grenzen. Der neue Freibetrag eignet sich insbesondere für Freiberufler, die ja bisher mit Steuerbegünstigungen nicht gerade verwöhnt worden sind.

Bei einer **Teilpauschalierung** steht der Freibetrag folgenden Steuerpflichtigen zu:

- Handelsvertretern und Künstlern/Schriftstellern
- Nicht buchführenden Gewerbetreibenden

Das BMF hat angekündigt, dass infolge des im Mai zu beschließenden Budgetbegleitgesetzes 2007 Rz 3701 letzter Satz, der den Ausschluss vom Freibetrag für bestimmte "betriebslose" betriebliche Einkünfte (zB Aufsichtsrat, Vereinsfunktionär, wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer) vorsah, ersatzlos entfällt.

#### :: Ermittlung des Freibetrages

Voraussetzung ist die Erzielung eines **laufenden Gewinnes**, ohne Veräußerungs- bzw. Übergangsgewinn. Bei mehreren Teilbetrieben oder einer Mitunternehmerbeteiligung muss insgesamt ein laufender Gewinn resultieren. Der Freibetrag steht in der Höhe von 10 % des so ermittelten Gewinnes bis zum Höchstbetrag von € 100.000,- p.a. insgesamt nur einmal zu.

#### :: Begünstigte Investitionen

Weitere Voraussetzung ist die Anschaffung oder Herstellung nicht gebrauchter abnutzbarer körperlicher **Anlagegüter** mit überwiegend betrieblicher Nutzung oder die Anschaffung von **Wertpapieren** laut § 14 Abs 5 Z 4 EStG, wobei es sich jeweils um notwendiges Betriebsvermögen handelt. Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Begünstigung ausgeschlossen: Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen), PKW, Flugzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, sowie solche, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine entsprechende Prämie geltend gemacht wurde.

## :: Behaltefrist/Nachweis

Die investierten **körperlichen Anlagegüter** müssen eine der Bemessung der AfA zugrunde gelegte Nutzungsdauer von mindestens **4 Jahren** haben, wobei eine nachträgliche Änderung keinen Einfluss auf den Freibetrag hat.

Die **Wertpapiere** müssen dem Anlagevermögen mindestens **4 Jahre** gewidmet werden und eine (Rest-) Laufzeit von 4 Jahre im Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Ersatzbeschaffung haben.

Der **Freibetrag** muss in der **Steuererklärung** gesondert **ausgewiesen** werden und die betreffenden Wirtschaftsgüter/Wertpapiere sind in eine **Beilage** zur Steuererklärung **aufzunehmen**. Die Behaltefrist läuft von Tag zu Tag.

## :: Nachversteuerung bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheiden **Wirtschaftsgüter** vor Ablauf der Behaltefrist aus oder werden sie in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes verbracht, kommt es zur Nachversteuerung des Freibetrages, es sei denn, sie scheiden infolge höherer Gewalt oder wegen behördlichen Eingriffes aus.

Bei Ausscheiden von **Wertpapieren** unterbleibt die Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens entweder begünstigte Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere angeschafft werden. Erfolgt deren Tilgung im Dezember, gilt die Ersatzbeschaffung noch für das laufende Jahr, wenn diese bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres erfolgt.

## :: Sonderfälle

- **Betriebsübertragung/Umgründung**

Die Nachversteuerungsverpflichtung wird auf den Erwerber übertragen, es sei denn, es wird bei einer Teilbetriebsübertragung das Wirtschaftsgut im Restbetrieb zurückbehalten.

- **Betriebsaufgabe**

Erfolgt in diesem Fall vor Ablauf der Behaltefrist die Entnahme in das Privatvermögen, ist die Nachversteuerung Teil des Veräußerungsgewinnes.

- **Wechsel zu Bilanzierung**

Zur Nachversteuerung kommt es erst, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem Wechsel vor Ablauf der Behaltefrist ausscheiden.

- **Mitunternehmerschaft**

Wird der Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, ist der Freibetrag im Verhältnis der Gewinnbeteiligung auf die Mitunternehmer zu verteilen. Er kann aber insoweit nicht geltend gemacht werden, als der Mitunternehmer diese Beteiligung in einem Betriebsvermögen eines Betriebes hält, für den ein eigener Freibetrag geltend gemacht werden kann.

Im Falle der Beteiligung einer Körperschaft entfällt der auf die Körperschaft entfallende Freibetrag und bewirkt keine Erhöhung des Freibetrages bei den anderen natürlichen Mitunternehmern.

## :: Schlussbemerkung

- Da die **Wertpapiererträge endbesteuert** sind, sind Fremdfinanzierungsaufwendungen keine Betriebsausgaben.
- Die Inanspruchnahme des neuen **Freibetrages** kann auch noch knapp **vor Betriebsaufgabe vorteilhaft** sein, weil die Nachversteuerung Teil des Veräußerungsgewinnes ist, der bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24 und 37 EStG steuerbegünstigt ist.
- **Nach** einem **Wechsel zur Bilanzierung** besteht die Möglichkeit gem § 11a EStG die (kompliziertere) Begünstigung des **nicht entnommenen Gewinnes** in Anspruch zu nehmen, welche seit dem Erk des VfGH vom 6. 12. 2006 nunmehr **auch** den **Freiberuflern** zusteht.